TOP. 3 GR. 5.03.2002

Die sechste Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil I" hat in der Zeit vom 03. Dezember 2001 bis einschließlich 09. Januar 2002 offen gelegen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange fand in der gleichen Zeit statt. Das Ergebnis liegt nun vor.
Von den Trägem öffentlicher Belange kamen keine Anregungen.
Von den Eheleuten Gard kamen Einwendungen gegen die Änderung. Zwar wurden diese schon vor der offiziellen Offenlage (als Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung) vorgetragen, sie sind aber zu berücksichtigen und abzuwägen, da zugesagt wurde, dass ihr Schreiben abgewogen wird (Schreiben vom 09.11.2001).

Auf die Änderung des Bebauungsplanes sollte die Ortsgemeinde nicht verzichten, da sie diese gerade deshalb angeregt hat, um die massive Vorgartenbebauung zu verhindern. Wenn der Rat der Meinung ist, dass hier eine besondere Situation vorliegt, die eine Ausnahme rechtfertigt, sollte er diese über eine Befreiung zulassen. Ausnahmen im Bebauungsplan widersprechen dagegen dem Gleichheitsgrundsatz. Unter Berücksichtigung der Abwägung kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

zu a)

Beschluss:

Der Gemeinderat der OG Nackenheim nimmt hiermit zur Kenntnis, dass folgende Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben:

- SGD Süd, Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft und Bodenschutz Elektrizitätswerk Rheinhessen AG
- Wasserversorgung Rheinhessen
- Gasversorgung Rheinhessen
- Ordnungsamt der VG Bodenheim
- Gleichstellungsbeauftragte der VG Bodenheim
- Umwelt- und Gewässerschutzbeauftragte der VG Bodenheim

Der Gemeinderat der OG Nackenheim nimmt zur Kenntnis, dass folgende Träger mitgeteilt haben, sie hätten keine Anregungen vorzutragen:

- Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Ortsgemeinde Bodenheim
- Ortsgemeinde Lörzweiler
- Abwasserwerk der VG Bodenheim
- Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim
- SGD Süd, Regionale Gewerbeaufsicht

Der Gemeinderat der OG Nackenheim nimmt das Schreiben der Eheleute Anette und Matthias Gard zur Kenntnis und entscheidet darüber wie folgt:
An der Änderung des Bebauungsplanes wird festgehalten, da gerade die massive Bebauung der Vorgärten mit dieser Änderung vermieden werden soll. Die durch die Grundstücksgestaltung geschaffene Besonderheit eines einzelnen Grundstückes überwiegt nicht das allgemeine Interesse an einer weniger massiven Bebauung.

Abstimmung: - einstimmige Annahme -